

Zuchtordnung des ÖBaLC

1. Allgemeine Richtlinien

Punkt 1

Sinn und Zweck der Zuchtordnung ist es, durch Reinzucht der Basset Rassen, die in ihnen vorkommenden erwünschten Erbanlagen dem Standard entsprechend gesund und wesensfest zu erhalten um so den Fortbestand der Basset Rassen in Österreich in dieser erwünschten Form zu gewährleisten.

Punkt 2

Für die französischen Basset Rassen: Basset Artesien Normand, Basset Bleu de Gascogne, Petit Basset Griffon Vendeen, Grand Basset Griffon Vendeen und Basset Fauve de Bretagne ist der Absatz: 4 Zuchtbestimmungen, Punkt 4, 5, und 6, bedingt anwendbar, da durch ihre Knochensubstanz andere Voraussetzungen gegeben sind. Für diese Rassen ist der Absatz 5 Zuchtbedingungen für französischen Basset Rassen anzuwenden.

Punkt 3

Vorrangig dieser Zuchtordnung gelten die Mindestanforderungen der allgemeinen Zucht - Bedingungen des ÖKV und der FCI. Änderungen werden nach Bedarf in diese Zuchtordnung aufgenommen.

Punkt 4

Für die Zuerkennung des Zusatzes: „ELITEZUCHT“ vor dem Zwingernamen, sind die Vergabebestimmungen des ÖKV zu Erfüllen.

Punkt 5

Der Nachsatz zum Zwingernamen. „AUS JAGDLICH GEPRÜFTEN ELTERNTIEREN“ darf dann hinzugefügt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt wurden. Ein Elternteil muß eine bestandene Brackierprüfung und Schweißprüfung, der zweite Elternteil mindestens eine Brackierprüfung vorweisen können. Es ist die Bracken - Prüfungsordnung anzuwenden.

Punkt 6

Desgleichen auch der Zusatz: „AUS JAGDLICH GEFÜHRTEN ELTERNTIEREN“ Diese müssen im Reviereinsatz stehen und der Besitzer des Hundes muß eine gültige Jagdkarte besitzen und ein „Nachsuchebuch“ seines Hundes vorweisen können. In diesem müssen mindesten zwei erfolgreiche Nachsuchen des betreffenden Hundes von dem Schützen und einer weiteren Person bestätigt sein. Diese Bedingungen müssen beide Elterntiere zu erfüllen.

2. Zuchtwart - Zuchtüberwachung

Punkt 1

Die Zuchtüberwachung untersteht dem Zuchtwart. Er hat die Aufgabe die Zucht im Sinne der Kör- und Zuchtordnung zu überwachen, die Züchter, besonders die Anfänger bei der Zucht zu beraten. Verstöße gegen die Kör- und Zuchtordnung sind dem Zuchtwart bekanntzugeben und jeder ihm bekannt werdende Fall, in dem ein Hund für die Zucht unbrauchbar erscheint, zu melden.

Punkt 2

Der Zuchtwart hat jeden Wurf persönlich oder durch seinen Stellvertreter möglichst nicht vor der 8. Lebenswoche der Welpen abzunehmen. Er hat auf die körperliche Beschaffenheit der Welpen und da im besonderen auf die der Zucht ausschließenden Anormalitäten wie: Knickrute, Kieferdeformationen, Zahnfehler, sowie bei Rüden im besonderen auf Monorchismus und Kryptorchismus zu achten. Weiters hat er sich über den Gesundheitszustand der Mutterhündin zu vergewissern und dem Zuchtausschuß sowie dem Vorstand darüber zu berichten.

Punkt 3

Bei der Wurfabnahme müssen alle Welpen mit einem Chip versehen sein. Nach der Wurf- und Deckmeldung des Züchters sind die Ahnentafeln auszustellen.

Punkt 4

Die Chip - Nummer ist in der Ahnentafel nach der ÖHZB - Bas.H. - Nummer zusätzlich anzuführen, sowie auch im Int. Impfpaß einzutragen.

Punkt 5

Der Zuchtwart ist für die Zusammenstellung und Einberufung der Körkommission zuständig. Der Vorstand ist für die Zuchtordnung zuständig und muß diese von der Generalversammlung bestätigen lassen. Der Zuchtwart entscheidet über Zuchtvergehen und Verstöße gegen die Zuchtordnung.

3. Zucht

Punkt 1

Jeder Basset Besitzer der die Absicht hat seine Hündin decken zu lassen, hat zeitgerecht beim Österr. Kynologen - Verband um einen geschützten Zwingernamen anzusuchen. Für das Ansuchen um einen Zwingernamen ist die dafür vorgesehene Drucksorte des ÖKV - FCI zu verwenden. Der vom ÖKV daraus ausgewählte und bestätigte Name ist international geschützt und kann für alle Hunderassen die der Inhaber züchtet verwendet werden. Der Zwingername muß demjenigen, der die Absicht hat zu Züchten, bereits vor dem Deckakt seiner Hündin bekannt sein, da er bereits auf dem Deckmeldeformular eingetragen werden muß. Würfe die ohne einen geschützten FCI - Zwingernamen fallen, werden weder vom ÖBaLC, noch vom ÖKV, anerkannt oder eingetragen.

Punkt 2

Hündinnenbesitzer müssen mit ihrem ersten Wurf beginnend ein „Zwinger Buch“ anlegen. Darin müssen alle Daten welche die Hündin (-nen), die Würfe und die Welpen betreffen eingetragen werden. Deckrüdenbesitzer haben in einem Deckrüdenbuch über alle Deckakte des Rüden Aufzeichnungen zu führen. Sollten sie im Besitz eines Zwingerbuches sein, sind in diesem die Eintragungen vorzunehmen.

Punkt 3

Eine Ankörung ist für alle zur Zucht vorgesehenen Hunde der vom ÖBaLC betreuten Rassen obligatorisch. Die Ankörung hat in jedem Fall vor dem Belegen der Hündin zu erfolgen. Nachkommen von nicht angekörnten Hunden werden nicht ins Zuchtbuch eingetragen und erhalten keine Ahnentafel.

Punkt 4

Der Hündinnen Besitzer hat den Namen des ausgewählten Rüden dem Zuchtwart zeitgerecht bekannt zu geben, damit der Züchter noch genügend Zeit hat, eventuelle Bedenken des Zuchtwartes zu berücksichtigen und einen Ersatz für den Rüden suchen kann.

Punkt 5

Bei Zuwiderhandeln gegen die Zuchtordnung muß der Züchter mit Sanktionen; von Zuchtverbot bis Clubausschluß rechnen.

Punkt 6

Die Deckmeldung ist innerhalb von 14 Tagen dem Zuchtwart bekannt zu geben damit dieser eine Veröffentlichung in der UH in die Wege leiten kann.

Punkt 7

Der Zuchtwart darf nach eigenem Ermessen jederzeit in das Zwingerbuch Einsicht nehmen.

Punkt 8

Die Deckgebühren ist sofort nach dem Deckakt an den Rüdenbesitzer zu bezahlen. Beim Leerbleiben der Hündin hat der Hündinnenbesitzer einen 2. Deckakt frei. Etwaige Tierarzthonorare die den Deckakt betreffe sind je zur Hälfte zu bezahlen.

4. Zuchtbestimmungen

Punkt 1

Zur Zucht dürfen nur solche Hunde verwendet werden, die im Österr.

Hundezuchtbuch eingetragen und angekört sind. Für Hunde die aus einem FCI - Mitgliedstaat eingeführt wurden, muß ein aus diesem Land stammendes Export - Pedigree vorhanden sein. Der Besitzer solch eines Hundes muß eine Österr. Hunde - Zuchtbuchnummer beim Zuchtwart des ÖBaLC beantragen. Eine weitere Voraussetzung für die Zuchtauglichkeit des Hundes sind zwei >sehr gut<, die auf zwei Sonderschauen, von zwei verschiedenen Basset - Spezialrichtern vergeben wurden. Die Bewertungen können in der Zwischen-, Offenen-, Gebrauchs- oder Championklasse vergeben werden. Die Ausstellungsbewertungen müssen in der Ahnentafel eingetragen sein. Einer dieser Formwerte kann so es notwendig wurde und die Teilnahme des Hundes an der Prüfung davon abhängig war, auch bei einer Arbeitsprüfung von einem für die Rasse zuständigen Spezialrichter für Formwert vergeben werden. Eine bestandene Arbeitsprüfung allein ist kein Nachweis für einen Formwert, da bei Prüfungen keine Formwertbeurteilung vorgenommen wird. Im Anmeldeformular bei Prüfungen kann der beste Formwert aus der Ahnentafel übernommen werden.

Punkt 2

Hunde die keine vollständige FCI - Ahnentafel vorweisen können oder deren Abstammung nicht oder nur teilweise nachweisbar ist, deren Erscheinungsbild und Wesen aber den festgelegten Merkmalen (Standard) der Rasse entsprechen, können in das Zucht - Register des ÖHZB aufgenommen werden. Das selbe gilt auch für Hunde und deren Nachzucht die aus Dissident - Vereinen kommen. Für die Eintragung solcher Hunde gelten die Eintragungsbestimmungen des ÖKV bzw. der FCI.

Punkt 3

Für Deckrüden aus dem Ausland, die in ausländischem Besitz stehen ist eine Ahnentafel erforderlich aus der eindeutig hervorgeht, dass der Rüde von einer der FCI unterstehenden Verbandskörperschaft dieses Landes eingetragen wurde. Der Rüde darf nur dann zur Zucht verwendet werden, wenn er den Zuchtbedingungen seines Landes entspricht. Für die Richtigkeit der Angaben über den ausländischen Rüden ist der Hündinnenbesitzer verantwortlich. (Unbedingt im Heimatland des Rüden bei dem zuständigen Zuchtwart nachfragen.)

Punkt 4

Mindestalter des Deckrüden: 12 Monate. Das Höchstalter des Deckrüden ist voranging von dem gesundheitlichem Gesamtzustand des Rüden abhängig. Der Rat eines mit unseren Rasse vertrautem Tierarztes sollte in Betracht gezogen werden; ebenso bei einem noch jungem Rüden, der das zur Zucht taugliche Alter erst erreicht oder nur knapp überschritten hat.

Punkt 5

Mindestalter der Hündin: Vor dem 24. Lebensmonat darf eine Hündin nicht gedeckt werden.

Höchster für den 1. Wurf: Am Decktag soll die Hündin nicht älter als 4 Jahre sein. Ebenso darf eine Hündin nach dem vollendetem 8. Lebensjahr nicht mehr zur Zucht herangezogen werden. Einer Hündin sollen in ihrem Leben nicht mehr als 3 Würfe zugemutet werden. Eine endgültige Entscheidung für einen 4. Wurf behält sich jedoch der Zuchtwart nach der Rücksprache und Untersuchung durch einen Tierarzt vor. So dieser keinen oder auch nur geringen Einwand vorbringt und ein für die Zucht wertvoller Wurf zu erwarten ist, könnte im speziellen Fall eine Sondererlaubnis erteilt werden.

Punkt 6

Zwischen den Würfen muß eine Hitze ausgelassen werden. Das gilt bei einem einzelnen Welpen der Hündin genau so wie bei Totgeburten. Bei einer Wurfstärke ab 10 Welpen soll nach Möglichkeit eine Amme hinzugezogen werden. Steht keine Amme zur Verfügung, muß die Gewähr einer gesunden Flaschenaufzucht gegeben sein.

Punkt 7

Würfe sind innerhalb von 5 Tagen dem Zuchtwart bekanntzugeben. Bei einer Ammenaufzucht ist spätestens nach 3 Tagen der Zuchtwart von der Wurfstärke und der eingesetzten Amme zu verständigen. Der Zuchtwart ist ermächtigt, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmung zu überzeugen.

Punkt 8

Welpen dürfen nur in gesundem Zustand, registriert und gechipt, nicht aber vor der 8. Lebenswoche abgegeben werden. Vor der Welpenabgabe hat der Züchter die ersten Impfungen durchführen zu lassen und dem Welpenkäufer den Internationalen Impfpass auszuhändigen und auf die kommenden Impftermine bei seinem Tierarzt aufmerksam zu machen.

Punkt 9.

Eine Basset Hound Hündin die zur Zucht eingesetzt wird, muß sich vor jedem Wurf auf der Vet. Med. Univ. Klinik Wien, Abteilung für Augenheilkunde, einer Glaukom - Untersuchung unterziehen. Bei Deckrüden vor dem Deckakt wenn die letzte Untersuchung länger als ein Jahr zurück liegt. Zur Zucht dürfen nur jene Hunde herangezogen werden, bei denen ein Ausbruch der Krankheit nach medizinischen Gesichtspunkten des Vorstandes der Augenklinik nicht zu erwarten ist. Das bedeutet, dass alle Untersuchungsergebnisse in der Kartei der Augenklinik aufliegen müssen. Die Originalbestätigung der Augenklinik ist dem Zuchtwart zuübergaben. Hunde bei welchen der untersuchende Arzt eine Gefährdung oder sogar die Gefahr eines Ausbruches der Krankheit für möglich hält, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

Punkt 10

ED- und HD- Röntgen werden derzeit im ÖBaLC wegen des geringen Zuchtaufkommens nicht als notwendig erachtet. Jeder Züchter sollte jedoch im eigenem Interesse seine Hunde untersuchen lassen. Wenn jedoch vom ÖKV oder

der FCI Röntgenuntersuchungen obligat vorgeschrieben werden, so gilt die Zuchtordnung in diesem Sinne geändert. Sollten dem Zuchtwart Fälle von Deformationen und Behinderungen des Bewegungsapparates auffallen oder bekannt gemacht werden, ist der Hund gegebenenfalls nochmal der Körkommision vorzuführen.

5. Zuchtmiete

Punkt 1

Jeder Züchter ist berechtigt mit einer nicht in seinem Besitz stehenden Hündin, die jedoch alle zur Zucht erforderlichen Bedingungen des ÖBaLC erfüllt, einen Wurf unter seinem Zwingernamen aufzuziehen und im ÖHZB unter seinem Namen eintragen zu lassen. Bedingungen sind; dass ihm die Hündin nach dem Deckakt überlassen wird und der Wurf in seinem Zwinger fällt. Weiters, dass die Hündin nachdem die Welpen ein angemessenes Alter erreicht haben, dem Eigentümer wieder zurück gegeben wird. Man kann annehmen, dass die Welpen ab der 8. bis 10. Lebenswoche ohne Mutterhündin auskommen können.

Punkt 2

Zwischen dem Besitzer der Hündin und dem Inhaber des Zwingers, bei dem der Wurf fallen und auch eingetragen werden soll, ist es ratsam einen von beiden Seiten unterzeichneten „Zuchtmiete - Vertrag“ auszufertigen und eine Kopie davon dem Zuchtwart zu übergeben. Der Vertrag ist so eindeutig und einfach abzufassen, dass späterhin kein Rechtsstreit daraus erwachsen kann.

Punkt 3

Die Hündin die zur Zuchtmiete abgegeben wird, muss in Österreich angekört sein und ist vom Besitzer spätestens am Decktag dem Inhaber des Zwingers, bei dem der Wurf fallen soll zu übergeben. Sollte eine Hündin nicht aufgenommen haben, so ist diese spätestens nach bekannt werden dass sie leer ist ihrem Besitzer zurück zu geben.

Punkt 4

Der Inhaber des Zwingers in dem der Wurf fallen soll, hat dem Hündinnenbesitzer gegenüber die Verantwortung, der Hündin die Pflege und bei Bedarf auch ärztliche Betreuung zu gewähren, wie er sie bei seinen eigenen Hunden ausüben würde und muß eventuelle Krankheitsfälle dem Hündinnen Besitzer sofort zu melden.

Punkt 5

Der Wurf kann nur unter dem Zwingernamen eingetragen werden, in welchem die Hündin wirft und die Welpen bis zur Abgabe aufgezogen werden. Diese Bestimmung ist unabhängig davon einzuhalten, dass der Hündinnenbesitzer selbst einen eigenen Zwingernamen besitzt.

Punkt 6

Bei der Zuchtmiete von Hunden mit dem Prädikat: 'Aus jagdlich geprüften Elterntieren' ebenso wie auch: 'Aus jagdlich geführten Elterntieren', sind die Welpen aus so einer Paarung, wenn die betreffenden Bestimmungen erfüllt wurden berechtigt, diesen Zusatz nach dem Namen zu Führen. (Kapitel 1, Punkt 6 und Punkt 7)

6. Verstöße gegen die Zuchtordnung

Punkt 1

Verstöße gegen die Zuchtordnung können:

1. Mit einer Verwarnung,
2. Einer bis zu vierfach erhöhten Eintragungsgebühr,
3. Mit einem Zuchtverbot mit Clubausschluß geahndet werden.

Punkt 2

Für Welpen welche aus einem Zuchtvergehen stammen, ist die Ausstellung der Ahnentafeln von der Schwere des Vergehens abhängig und kann vom Vorstand, auf Anraten des Zuchtwart abgelehnt werden.

Französische Basset Rassen

7. Zuchtbedingungen

Punkt 1

Die Zuchtbedingungen der französischen Basset Rassen sind mit denen des Basset Hound identisch.

Punkt 2

Zuchalter der Hündin: Nach der dritten Hitze. Bei der vierten Hitze darf die Hündin gedeckt werden. Höchstalter für den 1. Wurf wird keines vorgeschrieben, aber es sollte wie bei den Basset Hound das vierte Lebensjahr nicht wesentlich überschritten werden. Für das Höchstalter des letzten Wurfes einer Hündin kann ebenfalls das der Basset Hound angenommen werden.

Punkt 3

Die Anzahl der Würfe ist dem Verantwortungsgefühl der Züchters überlassen; jedoch sollten der Hündin keinesfalls mehr als 4 Würfe zugemutet werden.

Punkt 4

Zwischen den Würfen ist eine Hitze auszulassen. Bei mehr als 10 Welpen sollte nach Möglichkeit ebenfalls eine Amme hinzugezogen werden.

Für die Glaukomuntersuchung bei Basset - Hounds autorisierte Tierärzte in Österreich.

Mitteilung des Arbeitskreises Veterinärphthalmologie (AKVO) Österreichs
**VORSORGEUNTERSUCHUNG AUF ERBLICHE AUGENKRANKHEITEN BEIM
HUND**

Zur Durchführung einer international anerkannten Augenuntersuchung auf erbliche Augen- krankheiten bei Hunden sind nach den Bestimmungen des Arbeitskreises Veterinärphthalmologie (AKVO) Österreichs und des Europäischen Kollegs der Veterinärphthalmologen (European College of Veterinary Ophthalmologists; ECVO) mit Genehmigung der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs nur jene Tierärzte berechtigt, die nach einer speziellen Ausbildung und dem Erwerb der vorgeschriebenen Untersuchungsgeräte eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Nur diese sind Mitglieder des AKVO Österreichs und somit befugt Augenbefunde in eigens hierfür gedruckten Untersuchungsbogen festzuhalten.

Der Untersucher haftet mit seiner Unterschrift für die Richtigkeit seiner Untersuchungsergebnisse. Im Zweifelsfalle ist eine Nachuntersuchung durch den Leiter des AKVO - Österreichs, Herrn A. Univ. Prof. Dr. Ingo Walde, vorzunehmen.

Der Arbeitskreis Veterinärphthalmologie Österreich setzt sich seit dem 9.Juni 1996 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

**Leiter: A. Univ. Prof. Dr. Walde Ingo, Veterinärmedizinische Universität
Wien, A —1210 Wien, Veterinärplatz 1, Tel.: 25077-5332, Fax: -5390**

**Stellvertretender Leiter: A. Univ.Prof. Dr. Nett Barbara,
Veterinärmedizinische Universität**

A —1210 Wien, Veterinärplatz 1. Tel.: 25077-5330, Fax: -5390

Tzt. Fasching Gerhard, Lokalbahnplatz 5, A-4600 Wels

Tel.: 07242-27600 (priv.), Tel.: -55571 (Ord.), Fax: -17

Dr. Feilner Adalbert, Kleintierklinik Ried (Dr. Enzfelder-Dr. Fellner),

Schnalla 100, A-4910 Ried i. 1.

Tel.: 07752-82400, Fax:-82400-16, [e-mail: office@kleintierklinik-ried.at](mailto:office@kleintierklinik-ried.at)

Dr. Gressi Hannes, clo Tierklinik "Dr.Krebitz", Viktringer Ring 3, A-9020
Klagenfurt

Tel.: 0463-43455, Fax: -328980

Dr. Holler Karin, Mayrhansenstraße 21, A-4060 Leonding

Tel.: 0732-672821, Fax: -6728211

Dr. Holzhacker Walter, Am Annenwald 6, A-3264 Gresten

Tel.: 07487-2882, Fax: -288277

Dr. Kernstock Jutta, Traubengasse 3, A-1235, Wien

Tel.: 8694798, priv.: 8659688

Dr. König Uschi, Wienerstraße 63, A-3830 Waidhofen/Thaya

Tel.: 02842-52159, Fax: -5215915

Tzt. Mayr Harald, Puchstraße 48, A-8020 Graz

Tel.: 0316-273359

Dr. Meissel Hannes, Tierklinik Oberalm, A-5411 Oberalm 99

Tel.: 06245-85425

Dr. Pollhammer Christian, Zeltwegerstraße 19, A-8741 Weißkirchen

Tel.: 03577-81200, Fax: -81070

Tzt. Rechberger Peter, Pulvermühlstr.39, A-4040 Linz

Tel.: 0732-757252, Handy: 0664-1404038

Dr. Spadiut Hubert W.jun., Peter Rossegger-Straße 91, A-8052 Graz

Tel.: 0316-281881, Fax: -287019

Ein Untersuchungsvordruck (rosa oder gelber) mit dem Ergebnis der Untersuchung ist dem Zuchtwart zur Eintragung in die Zuchtunterlagen des ÖBaLC vorzulegen.